

## G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g

Zwischen der Stadt Köln,

vertreten durch den Rat der Stadt Köln,  
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,

und der Stadt Porz,

vertreten durch den Rat der Stadt Porz,  
dieser vertreten durch den Stadtdirektor,

wird nachstehender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

### § 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der gesetzlichen Eingliederung der Stadt Porz in die Stadt Köln zu treffen sind.

### § 2

Die Stadt Köln ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Porz.

Bezüglich der Rechtsnachfolge der Stadt Porz im Wasser- und Bodenverband Wahn gilt § 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

### § 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

### § 4

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen ent-

hält, tritt das in der Stadt Porz bestehende Ortsrecht, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, mit dem 31.12.1975 außer Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Köln. Entsprechendes gilt für das bisher in Porz geltende Recht des Rheinisch-Bergischen Kreises.

1. Die Hauptsatzung der Stadt Porz tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.
2. Die von der Stadt Porz erlassenen Satzungen für die Benutzung kommunaler Einrichtungen sowie die von ihr erlassenen Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz gelten bis zum 31.12.1975 weiter. Die Sätze für Gebühren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz können neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
3. Im Bereich der Stadt Porz bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Landesbauordnung in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Stadt Köln und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
4. Der Flächennutzungsplan der Stadt Porz wird nicht übergeleitet.

Die Stadt Köln wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes den beim Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes geltenden Flächennutzungsplan be-

rücksichtigen und lediglich dann wesentlich davon abweichen, falls die bisherige Festsetzung mit der Entwicklung der Gesamtstadt nicht vereinbar ist. Sie wird insbesondere den Wohncharakter von Zündorf nicht durch Ausweisungen von Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Nutzung gefährden. Auch wird sie den Gedanken der Grünabschirmung und Grünverbindungen in diesem Raum positiv aufnehmen.

§ 5

Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Stadt Porz zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum 31.12.1975 fort. Eine Lohnsummensteuer wird innerhalb dieser Frist für das Gebiet der Stadt Porz nicht eingeführt. § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Absatz 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes bleiben unberührt.

Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Stadt Porz bestehenden Hundesteuersätze gelten bis zum 31.12.1975 weiter.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadt Porz gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Köln.

§ 7

Bei der Einteilung der Stadt in Bezirke (§ 13 GO NW) wird die Stadt Köln das Eingliederungsgebiet geschlossen in eine Bezirkseinheit einbringen.

§ 8

Die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger er-

folgt nach den §§ 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Die Bediensteten der Stadt Porz sollen, soweit organisatorische oder personelle Gründe nicht entgegenstehen, in ihren Arbeitsgebieten und im Bereich des Eingliederungsgebietes bzw. in dem Bezirk der Stadt Köln weiterbeschäftigt werden, in dem das Eingliederungsgebiet liegen wird (§ 7 des Vertrages).

#### § 9

Das bisherige Gebiet der Stadt Porz erhält die Bezeichnung "Köln-Porz". Innerhalb des Gebietes von "Köln-Porz" können in ausreichendem Maße Hinweisschilder mit den bisherigen Bezeichnungen der Porzer Ortsteile - zum Beispiel Zündorf, Wahn etc. - aufgestellt werden.

#### § 10

Die Stadt Porz hat Städtepartnerschaften mit den Gemeinden Dunstable (England), Hazebrouck (Nordfrankreich) und Brive-la-Gaillarde (Südfrankreich). Diese Partnerschaften werden von dem zuständigen Stadtbezirk fortgeführt und weiterentwickelt.

#### § 11

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die im Eingliederungsgebiet vorhandenen Einrichtungen der Volkshochschule, Musikschule und Stadtbücherei sowie das Historische Archiv im bisherigen Umfang fortzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 12

Die Stadt Köln verpflichtet sich, in Porz eine Feuerwache der Berufsfeuerwehr zu unterhalten.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Porz und die in den einzelnen Ortsteilen bestehenden Löschzüge und Löschgruppen werden als besondere Löschabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln übernommen.

Die Stadt Köln setzt die bisherigen Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr im gleichen Umfang fort. Sie wird für eine weitere zeitgemäße Ausrüstung der Löschabteilungen Sorge tragen.

§ 13

Sozialen Einrichtungen und laufenden Förderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Familienerholung, Stadtranderholung, Schwerbeschädigtenfahrt usw., die bisher von der Stadt Porz oder/und vom Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert wurden, werden seitens der Stadt Köln Zuschüsse mindestens nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1971 bis 1973 für die Dauer von 5 Jahren weitergewährt.

Für die geplante Einrichtung eines Altenzentrums der Katholischen Kirchengemeinde Porz-Urbach und die geplante Errichtung eines Altenpflegeheimes der Krankenhausstiftung in Porz werden mindestens die Zuschüsse in der von der Stadt Porz und dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorgesehenen Höhe gewährt, soweit diese Planungen in den Altenplan der Stadt Köln integriert werden können.

§ 14

Die Stadt Köln wird den im Gebiet der Stadt Porz ansässigen Vereinen und Verbänden mindestens die gleiche Unter-

stützung gewähren, die ihnen bisher seitens der Stadt Porz oder/und des Rheinisch-Bergischen Kreises zuteil wurde. Insbesondere wird sie ihnen Gebäude und öffentliche Einrichtungen im bisherigen Umfang zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Zuschüsse und Zuwendungen werden mindestens nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1971 bis 1973 für die Dauer von 5 Jahren weitergewährt.

#### § 15

Die Stadt Köln wird das Eingliederungsgebiet Porz im Rahmen einer sinnvollen und ausgewogenen Fach- und Finanzplanung so fördern, daß eine kontinuierliche Weiterentwicklung - dem gesamten Stadtorganismus angepaßt - sichergestellt ist.

Sie wird zu diesem Zweck insbesondere bemüht sein, das Sport-, Schul-, Kultur-, Jugend-, Sozial- und Partnerschaftswesen mindestens im gleichen Rahmen wie bisher zu fördern.

Die Stadt Köln wird die begonnene Erschließung neuer Baugebiete fortführen, soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne vorliegen.

Die Stadt Köln wird den Straßen- und Kanalbau auf der Basis der Entwässerungsplanung der Stadt Porz, jedoch beschränkt auf Gebiete rechtsverbindlicher Bebauungspläne und geschlossener Ortslagen, weiterführen.

#### § 16

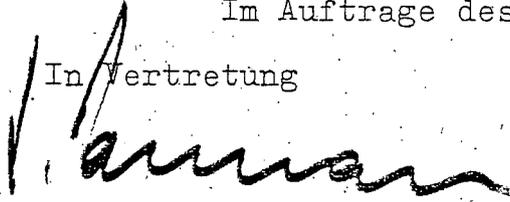
Die Stadt Köln wird auf der Basis der Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Porz und der Zuschußgewährung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 dieses Vertrages

1. die Innenstadtsanierung fördern,
2. den Bau von Schulen, soweit diese Vorhaben in die Gesamtplanung der Stadt Köln integriert werden können, ausführen (Erweiterung und Erneuerung der Grundschulen Urbach und Ensen; Komplettierung des Schulzentrums Zündorf und Erweiterung des Schulzentrums Wahn; Fertigstellung der Gesamtschule Stresemannstraße; abschließender Ausbau des Stadtgymnasiums Kaiserstraße),
3. die baldige Realisierung der nachstehenden Planungen
  - a) Bau eines Jugendzentrums in der Innenstadt sowie der Jugendfreizeiteinrichtungen Theodor-Heuss-Straße und Wahn,
  - b) Ausbau der biologischen Klärstufen an den Klärwerken i Zündorf und Ensen,
  - c) Ausbau von Sportstätten (B-Anlage Urbach; C-Anlage Westhoven vollenden mit Tennisplätzen),
  - d) Ausbau Zentralfriedhof, insbesondere Friedhofshalle mit den dazu gehörigen Hochbauten,  
  
anstreben, sowie
  - e) nach Überprüfung einen großzügigen Ausbau von Grün- und Erholungsflächen vornehmen einschließlich des Ausbaues der Freizeitinsel Zündorf bis Langel.

Köln, den 26. 8. 1974

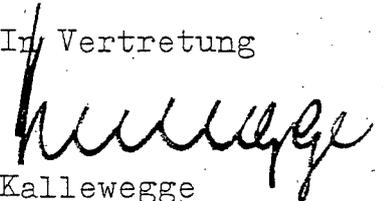
Im Auftrage des Rates der Stadt Köln

In Vertretung



Dr. Baumann  
Stadtdirektor

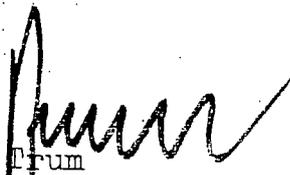
In Vertretung



Kallewegge  
Beigeordneter

Porz, den 16. August 1974

Im Auftrage des Rates der Stadt Porz



Frum  
Stadtdirektor



Liese  
Techn. Beigeordneter

Ergänzungsprotokoll  
zum Gebietsänderungsvertrag  
Köln ./ Porz

1. Zu § 4

Bei der Berechnung der Müll- und Straßenreinigungsgebühren wird das Gebiet der Stadt Porz als ein eigener Berechnungsraum angesehen.

Die Stadt Köln erklärt, daß sie von der Möglichkeit der Anpassung der Gebühren zum Zwecke der Kostendeckung nur für den Bereich der Müllabfuhr und der Straßenreinigung Gebrauch machen wird, sofern und soweit sich hier die Preise der Unternehmerverträge ändern.

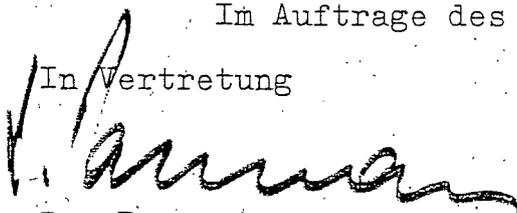
2. Zu § 10

Die Stadt Köln erklärt, daß die Stadt Porz bereits jetzt Partnerschaftsmaßnahmen im bisherigen Rahmen für das nächste Jahr festmachen kann. Die Kosten trägt die Stadt Köln.

Köln, den 26. 8. 1974

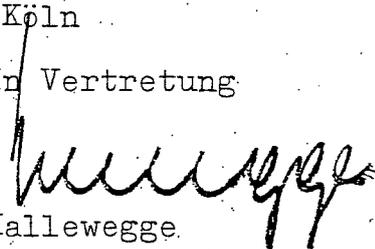
Im Auftrage des Rates der Stadt Köln

In Vertretung



Dr. Baumann  
Stadtdirektor

In Vertretung

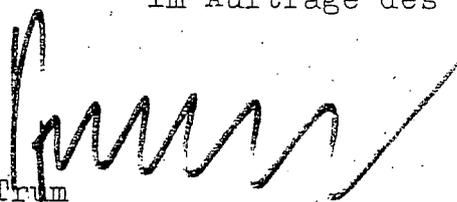


Kallewegge  
Beigeordneter

Porz, den 16. August 1974

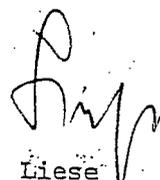
Im Auftrage des Rates der Stadt Porz

In Vertretung



Trum  
Stadtdirektor

In Vertretung



Liese  
Techn. Beigeordneter